



3.Quartal/2008

Assekuranzmakler Perleberg GmbH
Auf dem Scheckenhof
19306 Neustadt-Glewe
Tel.: 038757-30256
Fax: 038757-30258
info@assekuranzmakler-perleberg.de

D & O - Vermögensschadenhaftpflicht für Unternehmensleiter

Als Entscheider einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind Sie einer hohen persönlichen Haftung ausgesetzt.

Verantwortung im Unternehmen zu übernehmen bedeutet einerseits eine spannende Herausforderung: wichtige Entscheidungen treffen und damit die unternehmerische Zukunft gestalten.

Andererseits ist Verantwortung immer mit Risiken verbunden. Und diese Risiken sind in den vergangenen Jahren deutlich größer geworden.

Schon ein fahrlässiger Fehler kann fatale Konsequenzen haben. Im Schadenfall haften Leitungs- und Kontrollorgane juristischer Personen, wie Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte gesamtschuldnerisch in voller Höhe mit Ihrem Privatvermögen. Unkenntnis oder individuelle Fähigkeiten sind dabei nicht relevant. Die Haftung beginnt bereits mit Aufnahme des Amtes. Auch ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit schützt nicht vor Haftungsansprüchen!

Durch den Abschluss einer **D & O Versicherung** („Directors & Officers“) können Sie Haftungsansprüche gegen die Entscheidungsträger Ihres Unternehmens versichern. Der Versicherungsschutz greift, wenn Sie wegen einer Pflichtverletzung

in Ausübung Ihrer Organtätigkeit für einen Vermögensschaden haftbar gemacht werden

Versichert sind Ansprüche des Unternehmens Ihnen gegenüber sowie Schadenersatzansprüche Dritter.

Eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann für sämtliche Führungskräfte eine D & O Versicherung abschließen, im Einzelnen wäre das:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Beirat
- Geschäftsführer
- Leitende Angestellte

Versicherungsnehmer und damit **Beitragsschuldner** ist das Unternehmen.

Im Schadensfall werden gerichtlich und außergerichtlich **unberechtigte Schadenersatzansprüche abgewehrt** und **berechtigte Forderungen reguliert**.

Achtung: Wegfall des Krankengeldes bei Selbständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zum **01.01.2009** fällt im Rahmen der Gesundheitsreform das Krankengeld für *selbständig Erwerbstätige* weg.

Eine Neuregelung des Wettbewerbsstärkungsgesetzes (WSG) bewirkt, das Selbständige nur noch im Rahmen eines Wahltarifes das Krankengeld versichern können.

Wer nicht aktiv wird, verliert automatisch zum 01.01.2009 seinen bisher bestehenden Anspruch auf Krankengeld ersatzlos, zahlt dafür aber auch nur den „ermäßigten Beitragssatz“.

Nachteil GKV: Wer sich für die Versicherung über einen Wahltarif entscheidet, bleibt 3 Jahre an seine Krankenkasse gebunden. Er verzichtet somit auf sein ordentliches und – im Falle der ab 2009 möglichen Festsetzung eines Zusatzbeitrages – auch auf sein außerordentliches Kündigungsrecht.

Die Lösung liegt in der Versicherung eines privaten Krankentagegeldtarifes.

Vorteil PKV: Private Versicherungen unterliegen dem VVG und können deshalb Leistungen des Tarifes nicht einseitig ändern. Gesetzliche Krankenkassen unterliegen nicht dem VVG und können den Inhalt von Wahlтарifen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde per Satzung ändern.

Wem das nach Jahren passiert, der hat beim Wechsel in die PKV Nachteile in Form des höheren Eintrittsalters und möglicherweise schlechteren Gesundheitszustandes. Eventuell lehnt die PKV eine Versicherung sogar ganz ab.

Versicherung landwirtschaftlicher Anhänger

Maßgeblich für die richtige Versicherung von Anhängern ist unter anderem ihr **Verwendungszweck !**

Zur Auswahl stehen dabei im Wesentlichen nachstehende Möglichkeiten:

- Anhänger Werknahverkehr : innerhalb eines Umkreises von 100 km zur Beförderung von Güter für eigene Zwecke (z.B. PKW Anhänger)
- Anhänger Werkfernverkehr: außerhalb der Nahzone
- Anhänger im gewerblichen Güterverkehr: zur Beförderung von Gütern aller Art gegen Entgelt für Dritte
- Anhänger Landwirtschaft: hinter land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen **mit amtlichen grünen Kennzeichen.**

Das grüne Kennzeichen und damit die Freistellung von der Kfz-Steuer sind gebunden an die **ausschließliche** Verwendung dieser Fahrzeuge

- in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- zu Beförderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die Beförderungen in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden
- zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- von Land- und Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

Bei der Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb oder bei Lohnarbeiten für landwirtschaftliche Betriebe können alle Transporte durchgeführt werden, auch die nichtlandwirtschaftlicher Güter. Diese Steuerbefreiung und die damit günstigere Tarifierung als landwirtschaftlicher Anhänger bleiben bestehen, solange das Fahrzeug **insgesamt** zu den o.g. Zwecken verwendet wird.

Die Voraussetzungen für ein grünes Kennzeichen fallen schon bei **einmaliger Verwendung zu nicht begünstigten Zwecken** weg z.B.

- bei der Verwendung von Zugmaschinen und Anhängern für Güterbeförderungen und Fuhrleistungen für **nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe** (z.B. Baubetriebe) wenn keine land- und forstwirtschaftlichen Güter transportiert werden (z.B. Baumaterial)
- bei der Überlassung von Maschinen und Anhängern an Dritte für nicht begünstigte Zwecke (auch unentgeltlich!)

In diesen Fällen dürfen die entsprechenden Fahrzeuge und Anhänger nicht als **landwirtschaftlich** deklariert werden. Sie gefährden damit Ihren Versicherungsschutz!

Hinweis:

***Alle Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit!
Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar!***